



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE EHINGEN**

## **1. ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG DER GEMEINDE EHINGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG)**

# 1. Änderung der KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG der Gemeinde Ehingen



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ehingen (Kindertageseinrichtungssatzung):

### § 1 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ehingen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 25.05.2017 wird wie folgt geändert.
- (2) § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder bis zur Einschulung beträgt 22,5 Stunden verteilt auf 5 Tage die Woche (4,5 Stunden pro Tag).“
- (3) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Mindestbuchungszeit für Krippenkinder bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 13,5 Stunden verteilt auf 3 Tage die Woche (4,5 Stunden pro Tag).“
- (4) § 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Mindestbuchungszeit für Schulkinder (Hortkinder) beträgt 6 Stunden pro Woche.“
- (5) § 10 Abs. 6a wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:  
„Für Schulkinder (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) von 1 bis < 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) von 2 bis < 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) von 3 bis < 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt“

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ehingen, den 29.07.2019

gezeichnet  
Franz Schlögel  
Erster Bürgermeister

(Siegel)